

Diskussionsverlauf

Vorbemerkung

Beispiele aus der Praxis, Gegenpositionen oder weiterführende Anmerkungen kennzeichneten die lebhafteste Diskussion nach den Vorträgen. Der Diskussionsverlauf soll hier nachgezeichnet werden. Es versteht sich von selbst, daß nicht alle Redebeiträge und Nuancen in den summarischen Überblick miteinfließen können. Indessen wurde versucht, die Hauptrichtung herauszuarbeiten. Demzufolge ordnete der Bericht die einzelnen Diskussionsbeiträge nicht den jeweils vorausgegangenen Referaten zu, sondern gliedert nach Themen. Es läßt sich dann zwar nur schwer feststellen, welcher Vortrag welche Diskurse ausgelöst hat. Indessen hat die thematische Gruppierung den Vorteil, daß Zueinandergehörendes zusammengefaßt bleibt.

I. Verrechtlichung des Strafvollzugs

Bandell (s. o. S. 53 ff.) hatte u. a. kritisch zur „Verrechtlichung des Strafvollzugs“ Stellung genommen. Die (verunsicherte) Vollzugsverwaltung sei oft weniger an Inhalten, sondern vielmehr an dem Nachweis interessiert, daß ihr rechtlich keine Vorwürfe gemacht werden könnten. *Niebler* wandte demgegenüber ein, nicht nur der Strafvollzug, sondern das gesamte Leben sei verrechtlicht. Insoweit belaste den Strafvollzug nichts anderes als die Lebenssituation draußen auch. Zudem böte sich keine (befriedigende) Alternative. Im Gegenteil: es sei zu befürchten, daß ein Weniger an rechtsstaatlichen Vorschriften auch ein Weniger an Rechtsstaat bedeute. *Bickel* unterstrich diesen Gedanken. Rechtsfreie Räume wären noch schlimmer als die gegenwärtige Situation. *Kerner* merkte speziell zur „Fülle von Rechtsbehelfen“ (*Bandell*) kritisch an, dies sei ein Wahrnehmungsproblem (beeinflußt durch die alte DVollzO, nach der ein Gefangener „Nicht-Bürger“ ist und daher nur Recht auf Überleben und Menschenwürde hat). Heute habe der Gefangene neben den üblichen Bürgerrechten (Petitionsrecht, Verfassungsbeschwerde etc.) nur noch die Rechte zum eigenen Verfahren (§§ 109 StVollzG). Die aktive Nutzung von § 108 durch den Anstaltsleiter (= persönlicher wiederholter Kontakt mit Gefangenen) erspart diesem jedoch fast immer Verfahren nach §§ 109 ff. Große Anstalten zeigen nach seiner Beobachtung die „Naturdynamik“ zur Entpersönlichung der Beziehungen. Bürokratie werde notwendigerweise dominant; damit werde aus der Sicht des Gefangenen formale Gegenwehr erforderlich. Anträge, Vorgänge, Akten würden ihrerseits wieder zu einem erhöhten juristischen Schreib- oder Begründungsaufwand für die Bediensteten führen.

Auch *Kaiser* hielt das gegenwärtige Maß der Verrechtlichung im Strafvollzug für notwendig und wiederholte, dies sei kein spezifisches Vollzugsproblem; er sah andererseits auch die Gefahr der Formalisierung. Ein Großteil der europäischen Nachbarländer achte die Menschenrechte der Gefangenen ebenfalls, ohne den Vollzug so wie hier zu

verrechtlichen. *Staiger* ergänzte mit dem Hinweis, daß die Schweiz mit wenig Gesetzen und Instanzen einen durchaus guten Vollzug leiste.

Kühne brachte kritisch die Feststellung von Prof. Dr. Böhm (Mainz) in Erinnerung, wonach der schlechteste Anstaltsleiter *der* Jurist sei, der sich bei allen Entscheidungen nur juristisch absichern wolle. *Dietl* verwahrte sich gegen den Vorwurf, der Vollzug würde wegen der Verrechtlichung einen Teil der Verantwortung (Problementscheidung) auf die Gerichte (insbesondere Vollstreckungsgerichte) verlagern. In Bayern sei das Vollzugspersonal so geschult, daß es die Entscheidungen eigenverantwortlich und endgültig treffen könne; eine Abschiebungstendenz sei nicht festzustellen. Die Verrechtlichung des Vollzuges führe nach seiner Einschätzung zu einer Handlungs- und Entscheidungssicherheit und bedeute insoweit eher Prestigezuwachs.

II. Zielkonflikt des § 2 StVollzG

§ 2 StVollzG wird gemeinhin als ein guter Kompromiß des Gesetzgebers zur Lösung des Zielkonflikts zwischen Resozialisierung und Sicherheit verstanden. *Bandell* kritisierte diesen Kompromiß (o. S. 59). *Niebler* unterstrich dagegen dessen Notwendigkeit; § 2 StVollzG sei offen genug, um allen praktischen Belangen Rechnung zu tragen. *Kühne* sah in § 2 StVollzG keinen Zielkonflikt, sondern eine Richtschnur für das Verwaltungshandeln, dem häufig ein Verwaltungsermessen zugrunde liege. Auch *Bikkel* bezeichnete die Ziele in Absatz 1 und 2 des § 2 StVollzG nicht als unauflösbare Gegensätze; vielmehr seien die Ziele gegeneinander auszuloten.

Müller-Dietz unterstrich die erfrischend-offene Darstellung der Vollzugswirklichkeit durch *Bandell* und fügte hinzu, daß auch nach seiner Beobachtung die in § 2 StVollzG vorgesehene Rangordnung (Vollzugsziel, dann Sicherheit) in der Praxis geradezu umgedreht sei. Überall beständen Sicherheits- und Ordnungsvorbehalte. Auf einer abstrakt-allgemeinen Ebene sei alles abschließend geregelt (§ 2 StVollzG). Auch in zahlreichen Einzelvorschriften habe der Gesetzgeber vieles konkret geregelt (z. B. § 23 StVollzG). Nach seiner Ansicht fehle jedoch im mittleren Bereich eine Normierung, die durch die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften nicht hinreichend ersetzt werden können. *Müller-Dietz* forderte einerseits eine gewisse Regelungsoffenheit, da nicht alles regelbar sei; andererseits habe er Verständnis für die Forderung nach einer bestimmten Regelungsdichte, um Handlungs- und Entscheidungssicherheit gewährleisten zu können. Allerdings handele es sich bei diesen gegensätzlichen Forderungen nicht um ein spezifisches Problem des Strafvollzuges; vielmehr sehe sich der Gesetzgeber bei nahezu allen Regelungsmaterien dieser Problematik ausgesetzt.

Müller-Dietz bezeichnete den Strafvollzug schlechthin als Risikohandeln, und zwar für den Bediensteten und für den Gefangenen. Gesellschaftliche bzw. politische Rückendeckung sei notwendig, damit auch der ängstlich-vorsichtige Anstaltsleiter handlungsfähig bleibe. Generell stelle sich allerdings die Frage, wieviel Risiko zumutbar, wieviel erträglich sei. Insoweit bedürfe es einer ständigen Abwägung. Dieser Konflikt

sei allerdings legislatorisch oder vollstreckungsrechtlich nicht lösbar, allenfalls gesellschaftlich, aber auch hier nur schwer.

Bandell betonte erneut, daß nach seiner Einschätzung das Sicherheitsziel (§ 2 Satz 2 StVollzG) in der Praxis inzwischen Vorrang erhalten habe. Möglicherweise hätte es genügt, in Satz 1 nur das Vollzugsziel festzuschreiben; sicherheits- und ordnungspolitische Gedanken hätten sich dann von allein ergänzend ergeben. Auch *Kerner* bezweifelte, ob § 2 Abs. 2 StVollzG juristisch-dogmatisch notwendig sei; auch im Gesetzgebungsverfahren konnten bezeichnenderweise keine konkreten Beispiele angeführt werden (auch dann nicht zu § 4 Abs. 2, Satz 2 StVollzG). Er maß dieser Vorschrift aber symbolischen Wert bei (als Ausdruck vorgängiger bzw. grundlegender kriminal-politischer Werteinstellungen und Einschätzungen i. S. der Strafe). *Altenhain* ergänzte mit dem Hinweis, für den Zielkonflikt in der Praxis sei nicht Abs. 2 von § 2 StVollzG ursächlich, dieser bestünde auch ohne diese Vorschrift möglicherweise aber in milderer Form.

III. 10 Jahre StVollzG

Die meisten Diskussionsteilnehmer hielten es für verfrüht, zehn Jahre nach der Einführung des StVollzG nach dessen vollständiger Umsetzung in die Praxis und nach umfassenden Erfolgen zu fragen. *Berlit* erinnerte zunächst an den Ausgangspunkt. Das StVollzG sei 1977 auf Bedienstete gestoßen, die gänzlich anders ausgerichtet waren als der Idealbeamte, den sich der Gesetzgeber vorgestellt hatte. Eine Wandlung vom Schließfer (kein Kontakt zu Gefangenen) zum Betreuer sei notwendig gewesen. Zehn Jahre nach der Einführung dieses Konzepts sei es verfrüht, danach zu fragen, ob alle Erwartungen des Gesetzgebers erfüllt seien, zumal damals kein Umsetzungskonzept vorgelegen habe. Die Effizienz des Strafvollzuges könne gegenwärtig noch nicht abschließend beurteilt werden; vielmehr sei weiterhin eine „scheibchenweise“ Verwirklichung des StVollzG notwendig. Krisenhafte Zuspitzung seien nicht beunruhigend; Krisen dienten eher der Vorbereitung von Entscheidungen und signalisieren Problembewußtsein sowie Änderungsbereitschaft.

Berlit: „Es ist nicht gewiß, daß es besser wird, wenn es anders wird; aber um besser zu werden, muß es jedenfalls anders werden“. Dies beinhalte selbstverständlich auch Risiken; Forschung, Wissenschaft und Praxis bemühen sich zwar darum, diese zu begrenzen. Innerhalb von zehn Jahren könne die Grundfrage, wie man den Menschen vom Bösen abhalten kann, allerdings noch nicht gelöst sein.

Berlit fügte in anderem Zusammenhang an, das StVollzG sei ein umfassendes Programm; die volle Entfaltung des Gesetzes bedeute einen langen Weg. Bei der Realisierung seien dabei viele Faktoren zu berücksichtigen, z. B. der politische Wille des jeweiligen Ministers (wobei Wechsel einkalkuliert werden müßten). Auch die Ansicht des jeweiligen, für den Strafvollzug zuständigen Abteilungsleiters im Ministerium sei zu berücksichtigen; er sei weit mehr Garant für die Kontinuität als der Wille des Ministers. Die in den Ministerium entwickelten Ideen seien an die jeweiligen Anstalten weiterzu-

geben; diese sollten Fantasie entwickeln und Risiken eingehen. Heute seien allerdings die kreativen Promotoren etwas müde geworden.

Nach seiner Einschätzung seien die Medien dem StVollzG bisher durchaus gerecht geworden (von Entgleisungen einzelner Gazetten abgesehen). Nach seiner Einschätzung war die Schützenhilfe der Medien bei der Verwirklichung des StVollzG äußerst dienlich.

IV. Schuldvergeltung im Vollzug

Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 28. 6. 1983,¹ wonach die Schwere der Schuld bei der Entscheidung über die Beurlaubung sog. „Lebenslänglicher“ berücksichtigt werden darf, hat in der Strafvollzugspraxis und in der Rechtswissenschaft weitreichende Diskussionen ausgelöst.² Erörtert wird, wieweit der Täter seine Schuld mit in den Strafvollzug nehmen muß, d. h. wie sich die Tatschuld auf die Behandlung im Vollzug oder auf das Vollzugsziel auswirken darf. *Müller-Dietz* griff das Thema zunächst mit dem Hinweis auf, auch der „Normalbürger“ verdränge in der Regel seine Fehler, Fehlleistungen und Belastungen. Es ergäbe sich daher die Frage, ob der Vollzug nicht den Gefangenen mit der Schuldverarbeitung überfordere. Fraglich sei, ob die bisherigen Konzepte zur Schuldverarbeitung methodisch überhaupt greifen könnten. Die für den Vollzug (insbesondere für den Gefangenen) aufgestellten Standards seien möglicherweise so hoch, daß der Vollzug sie nicht erfüllen könne; nur mit Einschränkung würden diesen Anforderungen auch die Bürger draußen genügen.

Kaiser wiederholte zunächst, daß das Bundesverfassungsgericht mit seinem Beschluß die Tatschuld als Orientierungsfaktor auch in die Gestaltung des Vollzuges mit einbeziehe. Allerdings sei das Bundesverfassungsgericht auf halber Strecke stehen geblieben. Es sei nicht einzusehen, warum nur bei der Gewährung von Vollzugslockerungen die Schwere der Tatschuld zu berücksichtigen wäre, nicht aber als allgemeines Vollzugsprinzip dienen müsse. Eine Entwicklung in diese Richtung begrüßte *Kaiser* indessen nicht; auf Dauer würden dann nämlich viele Subjektivismen in die gesamte Gestaltung des Strafvollzuges eindringen, die eher zu Ungerechtigkeiten führen würden.

Altenhain warnte davor, den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts überzubewerten. Die Entscheidung beträfe nur „Lebenslängliche“ und sei daher auf zeitige Strafen nur im Grundsatz übertragbar. Er selbst plädierte für eine „schulddifferenzierende Gestaltung des Vollzuges“. Die Praxis verfare danach ohnehin schon. Im übrigen sei die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts lediglich ein Angebot für den Straf-

¹ NJW 1984, S. 33 (mit Sondervotum Mahrenholz) = NZ 1983, S. 889ff. = NStZ 1983, S. 476ff. = JZ 1983, S. 889ff. = ZfStrVO 1984, S. 52ff. = StrVertr 1984, S. 160ff.

² Vgl. insbesondere den Überblick bei *Müller-Dietz*, Schuldschwere und Urlaub aus der Haft; in: JR 1984, S. 353–361 und *ders.*, Strafvollzug, Tatopfer und Strafzwecke (zur Bedeutung von Tat und Schuld im Langzeitvollzug); in: GA 1985, S. 147–175 (jeweils m. w. H.). S. ferner *Baumann* Schuldvergeltung im Vollzug?; in: DER WEG 2/1985, S. 6; *Funck*, Schuld und Sühne im Strafvollzug; in: Janus (JVA Freiburg), 4/1985, S. 13–15.

vollzug, aber keine Pflicht. Nach *Staigers* Ansicht ist die Tatschuld auch bei der Gewährung von Vollzugslockerungen zu berücksichtigen; in Baden-Württemberg gebe es dazu eine ausdrückliche Verordnung.³ Im übrigen erlaubt die Tatschuld nach seiner Ansicht eine Differenzierung bei der Behandlung der Täter im Strafvollzug. Nach *Kerner* hat der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts zum Entscheid des OLG Frankfurt weitgehend symbolische Relevanz. Der Beschluß hätte verfassungsrechtlich sehr kurz sein können, da es evident ist, daß die Berücksichtigung des Schuldgedankens beim Ermessen im Vollzug keine verfassungswidrige Verwaltungsübung bzw. Rechtsprechung darstellt. Die Erörterung im Beschluß seien sehr „solide“ und er teile die Ansichten. Rechtlich handele es sich aber teilweise um obiter dicta, die nicht unerlässlich waren. Insofern könnten die Entscheidungen von der Praxis durchaus genutzt werden, um den „normalen“ Langstrafenvollzug auf „Sühnevollzug“ im negativen Sinne umzustellen.

Niebler unterstrich, daß der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts (an dem er mitgewirkt habe) keine Entscheidung über die Auslegung des StVollzG schlechthin sei. Das Bundesverfassungsgericht habe lediglich festgestellt, daß die Auslegung des OLG Frankfurt verfassungsgerecht sei. Diese Auslegung habe aber nur die „Lebenslänglichen“ betroffen. Ob die Auslegung auch auf andere Gefangene anwendbar sei, ist *nicht* ausdrücklich gesagt, allerdings auch nicht ausdrücklich ausgeschlossen. *Müller-Dietz* konstatierte insoweit einen Regelungs- oder Begründungsbedarf, allerdings nur in den Fällen einer günstigen Täterprognose.

V. Regionale Unterschiede im Strafvollzug

In den Diskussionen wurde immer wieder hervorgehoben, daß das StVollzG, obgleich an alle Justizverwaltungen gleichermaßen gerichtet, in der praktischen Ausführung unterschiedlich gehandhabt werde. So würden z. B. Vollzugslockerungen unterschiedlich häufig gewährt und der offene Vollzug würde in Bayern z. B. weit seltener vorgesehen als in den übrigen Bundesländern. *Altenhain* berichtete dazu zunächst, in Nordrhein-Westfalen seien gegenwärtig ohnehin schon ein Drittel aller Gefangenen im offenen Vollzug; es ergäbe sich die Frage, ob weitere Gefangene in den offenen Vollzug genommen werden könnten. Zentrale Frage sei, wie diese für den offenen Vollzug geeigneten Gefangenen ausgewählt werden könnten (Frage der Diagnose bzw. Prognose). Insoweit sei eine Rückfalluntersuchung (Analyse nach fünf Jahren) zur Legalbewährung der Gefangenen aus dem offenen und aus dem geschlossenen Vollzug erforderlich.

Kaiser sah in den Unterschiedlichkeiten des Vollzugs in den einzelnen Bundesländern eher ein Zeichen für die Prägbarkeit, Wandelbarkeit und Formbarkeit des Strafvollzugs. Auch im internationalen Vergleich seien (trotz vergleichbarer gesetzlicher Vorgaben)

³ AV des JuM zum offenen Vollzug, zu Lockerungen des Vollzugs der Freiheitsstrafe und zum Urlaub im Strafvollzug vom 5. 2. 1985 (4511 – VI/9, 4511 – VI/6 und 4511 – VI/11).

erhebliche Unterschiede in der Praxis festzustellen. Diese Unterschiede sollten jedoch zum Nachdenken darüber anregen, ob der Vollzug auch anders gestaltet werden könne, als er gerade sei. Auch *Berlit* sah in dem „Strafvollzugsgefälle“ nicht nur Nachteile. Regionale Unterschiede seien nicht nur zwangsläufig (abhängig vom jeweiligen Anstaltsleiter), sondern auch zu begrüßen, da dadurch konkurrierende Vergleiche möglich blieben. Er lehnte es ab, insoweit von einer Krise des Strafvollzugs zu sprechen. Im übrigen berge jede Krise die Chance von Entwicklungsmöglichkeiten und begünstige fortschrittliche Änderungen.

Kerner korrigierte das Bild vom Nord-Süd-Gefälle, indem er darauf hinwies, nicht alle Länder im Norden lägen in allen Bereichen unter bzw. über dem Bundesdurchschnitt;⁴ aufgrund staatsgeschichtlicher und kulturhistorischer Unterschiede müsse im übrigen zwangsläufig von Unterschieden auch im Strafvollzug ausgegangen werden; die unterschiedliche Gestaltung des Strafvollzugs in den einzelnen Regionen sei grundsätzlich als positiv zu bewerten, wobei gelegentlich bezweifelt werde, ob dadurch den Erfordernissen des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 3 GG) immer Rechnung getragen sei.

Staiger bezeichnete das Nord-Süd-Gefälle zwar als unzulässige Vereinfachung. In Baden-Württemberg beispielsweise werde offener Vollzug zwar seltener praktiziert als in Nordrhein-Westfalen, Freigang werde hier dagegen weit häufiger gewährt als dort.

Müller-Dietz bezeichnete die Erwartungen von *Liszt* nach einem einheitlichen Strafvollzug als einen „historischen Irrtum“. In der Praxis hätte sich viele Unterschiede nach Ländern, Regionen, Anstalten, Anstaltstypen etc. herausgebildet. Zu beachten sei aber, daß nicht ein Kriterium allein über die Qualitäten des Vollzugs entscheide. *Bietz* ging ebenfalls von z. T. erheblichen Unterschieden bei der Vollzugsgestaltung aus und warf die Frage auf, inwieweit sich die Vollzugspraxis korrigierend auch auf rechtstatsächliche Erkenntnisse zur Wirksamkeit einzelner Vollzugsmaßnahmen stützen müsse.

VI. Jugendstrafrecht/Jugendstrafvollzug

Im Anschluß an den Vortrag von *Schüler-Springorum* entstand eine weitgehend kontroverse Diskussion zur Frage, inwieweit Jugendstrafrecht und Jugendstrafvollzug den vom Gesetz gehegten Erwartungen in der Praxis bisher gerecht geworden sind und ob sie künftig die Erwartungen erfüllen können. *Begemann* warnte in diesem Zusammenhang zunächst vor einem überzogenen Erziehungsbegriff, der in der Vergangenheit zu nahezu utopischen Erwartungen geführt habe. *Meyer* skizzierte die wichtigsten Stationen der Reform des Jugendgerichtsgesetz (JGG), nachdem *Bietz* zuvor moniert hatte, daß die Reformarbeiten immer noch nicht abgeschlossen seien, obgleich 1982 schon ein „Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des JGG“ und im November 1983 ein „Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des JGG“ vorgelegt worden waren.⁵ Der Deutsche Bundestag habe daher die Bundesregierung aufgefordert, bis

⁴ Vgl. dazu ausführlich die Nachweise bei *Dünkel/Rosner*, Die Entwicklung des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland. Freiburg 1982, 2. Aufl.

⁵ Arbeitsentwurf vom 30. 8. 1983; Referentenentwurf vom 18. 11. 1983.

zum 1. 3. 1986 einen Regierungsentwurf zu einem JGG vorzulegen.⁶ *Meyer* wies zunächst daraufhin, daß die Landesjustizverwaltungen und das Bundesjustizministerium inhaltlich in der Reform des JGG weitgehend übereinstimmen, so daß insoweit durchaus ein Kompromiß gefunden werden könne; strittig sei jedoch die Finanzierbarkeit dieser Reform. Insoweit hätten die Landesfinanzminister keine verbindlichen Berechnungen vorgelegt und zugestimmt, obgleich ihre Stellungnahmen bis Anfang 1986 erwartet worden waren. Dies blockiere gegenwärtig das weitere Gesetzgebungsverfahren.

Kühne stellte mit prägnanter Bitterkeit fest, wie wenig wir über den Jugendstrafvollzug wissen, räumte aber ein, im Erwachsenenstrafvollzug sei es ähnlich. *Kaiser* griff die Frage auf, ob es besser würde, wenn wir den Jugendstrafvollzug abschaffen. Er verneinte dies ausdrücklich, gab aber zu bedenken, daß eine Veränderung der Altersgrenze erwogen werden könnte. Nach *Kaiser* erweckt der gegenwärtige Jugendstrafvollzug stark den Anschein eines Maßregelvollzuges. Dabei müsse aber beachtet werden, daß auch im Erwachsenenstrafrecht der § 65 StGB (Sozialtherapeutische Anstalt) nicht habe zu der Maßnahme entwickelt werden können, die man erhofft habe. Insoweit sei auch im Jugendstrafvollzug vor übertriebenen Hoffnungen zu warnen.

Dietl beklagte, daß immer wieder spektakuläre Einzelfälle aus dem (Jugend-)strafvollzug unzulässigerweise verallgemeinert würden. Die Anführung einzelner Beispiele würde der gesamten Wirklichkeit des Jugendstrafvollzuges nicht gerecht. Schulische und berufsbildende Maßnahmen stünden in der Wirklichkeit durchaus im Vordergrund, nicht etwa die schützende Verwahrung. *Dietl* brachte in diesem Zusammenhang auch in Erinnerung, welche Erfolge einzelne Werkmeister und Bedienstete im Jugendstrafvollzug aufgrund ihrer Ausbildung, Erfahrung und ihres überdurchschnittlichen Einsatzes aufzuweisen hätten. Die Wirklichkeit, die die Beamten tagtäglich im Vollzug sehen, weiche deutlich von dem ab, was gelegentlich in der veröffentlichten Meinung wiedergegeben werde. Die dort angeführten Beispiele spiegelten kaum das Alltagsbild des Jugendstrafvollzuges wider, sondern seien eher Exzesse, die es freilich zu unterbinden gelte. *Dietl* fragte sehr pointiert, ob die Situation im Vollzugsalltag durch (externe) Interviews bei den Betroffenen realitätsnah erhoben werden könne. Insoweit sei bei allen empirischen Erhebungen stets zu hinterfragen, wie die entsprechenden Daten zustande gekommen seien.

Dietl maß der Arbeit im Jugendstrafvollzug einen hohen Stellenwert bei und bedauerte, daß die Arbeit im Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums demgegenüber nachrangig sei.

Staiger unterstütze *Dietl* in diesen Bewertungen; auch nach seinen Beobachtungen würde die Wirklichkeit im Jugendstrafvollzug in der Literatur und auf Tagungen weit pessimistischer dargestellt, als es objektiv notwendig wäre. Er forderte auf zu mehr Mut

⁶ Beschluß vom 5. 12. 1985 (BT-Drucks. 10/4391; s. auch BR-Drucks. 5/86). Im Vorgriff auf die JGG-Reform hat die Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg neue Maßnahmen zur Bewältigung von Jugenddelinquenz beschlossen (vgl. Drucks. 11/3530 vom 17. 12. 1985). Einen Vorgriff auf die Neufassung von § 10 JGG stellt auch der Beschluß des Niedersächsischen Landtags vom 13. 11. 1985 dar, wonach die Landesregierung aufgefordert wird, ein finanziell abgesichertes Konzept für eine schrittweise Einführung eines flächendeckenden Systems ambulanter Betreuung jugendlicher Straftäter vorzulegen (Protokoll S. 8743–8750).

zur Erziehung und wies daraufhin, daß nur jeder zweite, der den Jugendstrafvollzug durchlaufen habe, aufgrund neuer Straftaten später wieder in den Vollzug zurückkehre. Nach seiner Beobachtung würden Jugendliche im Strafvollzug nicht nur verwaltet, sondern erzogen; zuweilen würde der Vollzug die Jugendlichen dabei eher unter- als überfordern.

Staiger trat auch für mehr Arbeit, Ordnung und Sport im Jugendstrafvollzug ein. Nach seiner Ansicht geht der bisherige Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums zu sehr von Angebot, Hilfe und Betreuung aus, spreche aber wenig von Forderungen.

Auf dem Hintergrund der Analyse von *Schüler-Springorum* betonte *Berlit*, daß in der Praxis durchaus versucht werde, mit Erkenntnissen der Wissenschaft etwas aufzubauen, z. B. auch die Jugendanstalt Hameln-Tündern. Arbeit ist nach *Berlit* eine wichtige Voraussetzung, wenn der Jugendliche draußen wieder Fuß fassen will. Im Vollzug seien Aus- und Fortbildung sowie Ordnung anzustreben. Auch *Berlit* äußerte Skepsis gegenüber Interviews mit Gefangenen; gelegentlich gewinne man den Eindruck, die Interviewer würden ihre eigenen Ansichten bzw. Erwartungen auf die befragten Jugendlichen projizieren.

Schwind äußerte (unter Hinweis auf seinen historischen Überblick; s. o. 13 ff.), der Strafvollzug sei nach seiner Einschätzung durchaus auf dem richtigen Weg. Aus- und Fortbildung seien wichtige Teile im Jugendstrafvollzug. Die Entlassungsvorbereitung und die Hilfe nach der Entlassung müßten allerdings weiter ausgebaut werden; auch sei mehr begleitende Forschung mit Rückmeldungen für die Praxis notwendig.

Kerner äußerte sich eher skeptisch zum sog. Einstiegsarrest, dem er früher durchaus positiv gegenüber gestanden habe.

Nach seiner Ansicht ist er eher nutzlos; jedenfalls sei nicht bewiesen, daß er funktioniere. Wer (noch) integriert sei, werde aus dem sozialen Umfeld gerissen; der später wirklich Kriminelle lasse sich durch das „Anvollstrecken“ nicht beeindrucken. *Kerner* stand der Entwicklung jedoch nicht ganz ablehnend gegenüber; vielleicht sei diese Form des Arrests neu zu erproben.

Kerner trat entschieden für das Erziehungsprinzip im Jugendstrafvollzug ein (mehr Mut zur Erziehung), bezweifelte aber die „mechanische (Resozialisierungs-)kraft der Arbeit“.

VII. Weitere Entwicklung des Strafvollzugs und des Jugendstrafvollzugs

In mehreren Beiträgen wurde immer wieder die Frage gestellt, in welche Richtung der Strafvollzug sich bewegen werde. Der Höhepunkt der Überlegung sei nahezu bundesweit 1984 überschritten worden. Aufgrund der Bevölkerungsentwicklung könne – bei gleichbleibenden Verhältnissen – mit einem Gefangenenrückgang gerechnet werden. *Berlit* wies allerdings daraufhin, der Planer im Strafvollzug sitze immer zwischen zwei Stühlen. Würden gegenwärtig neue Haftanstalten gebaut, käme sofort der Ein-

wand, man tue zu viel; würde nicht mehr gebaut, könne leicht der Eindruck entstehen, man wolle die Behandlungsmöglichkeiten im Strafvollzug (inhaltlich und durch Verbesserung der Infrastruktur) nicht verbessern. Mit *Kerner* warf er die Frage auf, warum eine Anstalt immer eine Anstalt sein müsse; denkbar ist eine multi-funktionale Planung, d. h., Anstalten könnten künftig möglicherweise auch so gebaut werden, daß sie später auch für ambulante Zwecke geeignet sind.

Kerner hob im Anschluß an das Referat von *Schüler-Springorum* darauf ab, bei der Kriminalitätsentwicklung sei die Bevölkerungsstruktur ein primär determinierender Faktor. Die Demographie liege heute schon fest bis zum Jahre 2020. Danach sei (in absoluten Zahlen) mit weniger (kriminellen) Kindern, Jugendlichen, Heranwachsenden, Jungerwachsenen und auch Erwachsenen zu rechnen. Unter der Prämisse, daß 18 bis 21 Jahre ein kriminalitätsträchtiges Alter sei und die Jahre 25 bis 30 ein vollzugsträchtiges Alter, müsse auf dem Hintergrund dieser Bevölkerungsentwicklung zwangsläufig mit einem Rückgang der Kinderkriminalität ab 1980, mit einer Verminderung der Jugendkriminalität ab 1984, mit einem Absinken der Heranwachsendenkriminalität ab 1988 und mit einem Rückgang der Kriminalität Jungerwachsener ab 1992 gerechnet werden. Parallel zum Studentenberg wachse der Berg Junggefangener durch das Strafvollzugssystem bis zum Alter von 30 bis 35 Jahren durch, bis eben die Kriminalitätsbelastung (traditionell) zurückgehe.

Diese Zahlenprognose bedeute nicht notwendig, daß „Kriminalität“ in allen Bereichen zurückgehe; Haftplätze werden aber wegen der durchschlagenden Wirkung der rückläufigen Bevölkerungszahlen in den 90er Jahren auch dann überflüssig werden, wenn sich der Trend der Kriminalitätsbelastung (Tatverdächtige pro 100000) linear fortsetze. Der „Verlust“ von Insassen würde dann nur gemildert.

Exakte Prognosen zur Kriminalitätsbelastung sind gegenwärtig nicht möglich, sondern nur Schätzungen. Eine wichtige Erwägung dabei sei, daß Wohlstand nach den bisherigen Erfahrungen eher zu Wertverlust und damit zu einem Rückgang von Bindungen und folglich auch zu einer höheren Kriminalitätsintensität führe. Die (kriminalpolitisch nicht dramatische) wachsende Zahl kindlicher und jugendlicher Schwerststraf-täter werde wegen der zwangsläufig langen Strafen auf die Vollzugszahlen durchschlagen. Die schärfere Gangart bei Bagatelldelikten (z. B. Ladendiebstahl) muß durch Alternativen korrigiert werden, weil sonst evtl. ein „Sog“ eintritt.

Von mehreren Teilnehmern war befürchtet worden, das Haftplatzangebot würde (bei sinkenden Bevölkerungszahlen) zwangsläufig dazu führen, daß die Richter mehr freiheitsentziehende Strafen vorsehen (Änderung des Sanktionsverhaltens).⁷ *Kerner* wandte ein, eine „Sogwirkung“ sei kausal bisher nicht belegt; es gäbe aber Indizien, die einen vermittelten sozialpsychologischen Wirkungszusammenhang nahelegen.

⁷ Zur „Sogwirkung“ neuer Haftanstalten s. neuestens *Feltes*; Ist der Strafvollzug am Ende? in: ZfStrVO 4/1984, S. 195–201; s. auch den internationalen Überblick von *Oberheim*, Gefängnisüberfüllung; in: ZfStrVO 2/1985, S. 15–22.

VIII. Wissenschaftliche Fundierung des Strafvollzugs

In mehreren Referaten klang die Forderung an, rechtspolitische Entscheidungen und Strafvollzugspraxis stärker als bisher rechtstatsächlich zu fundieren.⁸ *Engelhard* beispielsweise bedauerte, daß – abgesehen von rein statistischen Zahlen – „zuverlässige Erkenntnisse über die Rechtswirklichkeit der Untersuchungshaft heute noch nicht vorliegen“ (o. S. 119). *Dietl* fragte, wo rechtstatsächlich die Grenzen bzw. die noch nicht ausgeschöpften Möglichkeiten des offenen Vollzugs lägen. Vielleicht sei es möglich, Richtwerte für den offenen Vollzug bzw. für den Freigang aufzustellen; dies setze rechtstatsächliche Untersuchungen voraus. Wissenschaft könne insoweit der Praxis helfen zu erkennen, was richtig sei und trage damit mittelbar zur Verhaltenssicherheit bei.

Dietl griff diesen Gedanken auf und forderte ebenfalls, die Entscheidungen über den offenen Vollzug an rechtstatsächlichen Erkenntnissen zu orientieren. *Kerner* unterstützte diesen Gedanken; nach seiner Ansicht wissen wir etwas mehr als nichts. Forschung sei daher notwendig, auch Forschung in den Ministerien. Dies koste Geld. In den Forschungsministerien sei die Einsicht darüber größer als in anderen Ministerien.

⁸ Zur Bedeutung der Rechtstatsachenforschung für die Legislative und Exekutive s. statt aller neuerdings *Heinz* (Hrsg.) *Rechtstatsachenforschung heute*. Erstes Symposium des Instituts für Rechtstatsachenforschung der Universität Konstanz (17. und 18. Januar 1985). Konstanz 1985. Auf der Erkenntnis des Bedarfs praxisverbundener rechtstatsächlicher-kriminologischer Erkenntnisse beruht auch der Aufbau behördeninterner Forschungseinrichtungen bei Polizei und Justiz (vgl. dazu statt aller den Überblick bei *Störzer*, „Staatskriminologie“; in: *Kerner/Göppinger/Streng* (Hrsg.): *Kriminologie – Psychiatrie – Strafrecht*. Festschrift für *H. Lefrenz* zum 70. Geburtstag. Heidelberg 1983, S. 69–90 m. w. N.).